

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## §. 9.

**Angehörige.**

Angehörige der Genossenschaft sind die Gehülfen und Lehrlinge der Mitglieder und sind als solche den Bestimmungen dieses Statutes unterworfen.

## §. 10.

**Gehülfen.**

Unter Gehülfen werden die Hilfsarbeiter beim Gewerbsbetriebe verstanden, welche ihre Lehrzeit für dieses Geschäft vollstreckt haben, und mit den erforderlichen Ausweisen, als: Wander- oder Arbeitsbuche versehen sind.

Dieses ist beim Arbeitsantritte dem Arbeitsgeber in Aufbewahrung zu übergeben.

Jeder Gehülfe, der bei einem der in Einz wohnhaften Mitglieder in Arbeit tritt, hat sich innerhalb 14 Tagen ein AufLAGENBUCH zu lösen und sich hiemit bei seinem Arbeitsgeber auszuweisen.

## §. 11.

**Arbeitszeit, Ablöhnung und Kündungsfrist.**

Die Arbeitszeit, Ablöhnung und Kündungsfrist ist Gegenstand des beiderseitigen freien Uebereinkommens.

Mangelt dieses, so gilt als festgesetzte Norm:

- 1) daß die Arbeitszeit jeden Werktag von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends zu dauern hat;
- 2) daß die Ablöhnung alle 14 Tage, und zwar am Sonntage zu geschehen hat;
- 3) daß die Kündigungszeit auf 14 Tage bestimmt wird, und daß die Kündigung gelegentlich der Ablöhnung zu geschehen hat.

Diese Bestimmungen haben auch dann zu gelten, wenn ein Uebereinkommen sich nicht erweisen läßt.